

Interessengemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.



IGJG

IGJG * Postfach 300261 * 56026 Koblenz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie
und Mobilität Rheinland-Pfalz
Frau Staatsministerin Katrin Eder
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Karl-Tesche-Str. 3
56073 Koblenz

Tel.: 0261/ 9885-0
Fax: 0261/ 9885-1300
E-Mail: igjg@bwv-net.de

Per E-Mail

11.10.2023

**Anhörung zum Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz
Ihr Schreiben vom 05.07.2023**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Eder,

die Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (IGJG) hat sich intensiv mit dem vorgelegten Entwurf für ein neues rheinland-pfälzisches Landesjagdgesetz befasst und macht gerne von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wir möchten uns in Anbetracht der vielen Neuregelungen in dieser Stellungnahme auf die für uns wichtigsten Punkte, die für uns als Vertreter der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber von besonderer Bedeutung sind, beschränken und bitten höflich darum, diese im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.

Es ist auffällig, dass die bisherige Systematik an vielen Stellen verändert und das Gesetz komplett überarbeitet werden soll. Daher möchten wir zunächst betonen, dass unserer Ansicht nach eine Veränderung der bisherigen und bewährten Systematik der Organisation der Jagd in klar geregelten Jagdrevieren nicht notwendig ist. In vielen Fällen haben sich die bisherigen Regelungen vor allem in Bezug auf die Tätigkeit der Jagdgenossenschaften bewährt, so dass aus unserer Sicht lediglich kleinere Änderungen am bisherigen Gesetzestext aus dem Jahr 2011 erforderlich gewesen wären. Die von Ihnen vorgelegte Neuregelung mit den vielen neuen Begrifflichkeiten schafft dagegen in der Praxis nur (auch juristische) Unsicherheiten für die Verantwortlichen in den Jagdgenossenschaften und sind in der Gänze kaum zu überblicken. Dies betrifft insbesondere auch Regelungen, bei denen durch die doch sehr umfangreichen vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen zugunsten Ihres Hauses erst noch Konkretisierungen durch eine Landesjagdverordnung bzw. durch Verwaltungsvorschriften erforderlich sind und die daher in Gänze nicht überblickt werden können. Diese lehnen wir daher grundsätzlich ab. Zu manchen Aspekten kann gar keine fundierte Stellungnahme abgegeben werden, eben weil die dahinter liegenden Ausführungsbestimmungen sowie mögliche weitergehende Überlegungen des MKUEM noch nicht bekannt sind, die allerdings von Seiten Ihres

Hauses ohne Beteiligung des Parlaments dann mit Inhalt gefüllt werden können. Aus unserer Sicht ist dies nicht zielführend.

Für die Jagdgenossenschaften und Grundeigentümer im nördlichen Rheinland-Pfalz ist es wichtig, eine funktionierende Jagd zu haben, um die Wildbestände auf ein für alle Beteiligten im ländlichen Raum verträgliches Maß zu managen. Dazu gehört es auch, für die Jagdgenossenschaften und die Jäger klare und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Denn Jagdgenossenschaften müssen motiviert bleiben, damit die ehrenamtlichen Vorstände weiterhin ihre wichtige Aufgabe im ländlichen Raum wahrnehmen können. Ebenso sind klaren Rahmenbedingungen für die Jagdgenossenschaften und Jäger erforderlich, um das Jagdrecht an Interessenten verpachten können. Ohne diese beiden wichtigen Akteure drohen unserer Ansicht nach Unsicherheit und letztlich Nachteile für alle Beteiligten, wenn die Jagd nicht oder nur unzureichend organisiert werden kann. Darunter würde nicht nur die Solidargemeinschaft der Jagdgenossen, sondern auch der Naturschutz und die Gesellschaft insgesamt leiden.

Eine funktionierende Jagd ist auch deswegen wichtig, um im Fall des Auftretens von Tierseuchen schnell und effektiv handeln zu können. Gerade das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest hat gezeigt, dass schnelle und effektive Maßnahmen notwendig sind, um das Ausbreiten dieser Tierseuche zu vermeiden. Wird die Attraktivität der Jagd allerdings zu Lasten der Jäger beschnitten, kann diese Aufgabe nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden und die Arbeit der Jagdgenossenschaften und ihrer Vorstände würde unzumutbar erschwert. Dies vorausgeschickt möchten wir insbesondere zu den vorgelegten Regelungen im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen, wobei wir uns – sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – bei der Nennung der §§ am vorgelegten neuen Entwurf orientieren:

Zu § 2 - Gesetzeszweck

Der Gesetzeszweck, der bisher formuliert ist, lässt völlig außer Acht, dass das Jagdrecht Auswuchs von Eigentum an Grund und Boden ist. Es geht nicht nur darum, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, sondern gleichzeitig auch die Rechte der Jagdrechtsinhaber und Grundstückseigentümer zu nutzen und zu konkretisieren. Dieser Gesetzeszweck sollte unserer Ansicht nach daher konkretisiert werden.

Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

In § 3 werden neue Begrifflichkeiten eingefügt, beispielsweise „Jagdbefugte“ oder „Jagdbezirksverantwortliche“. Unserer Ansicht nach besteht keine Veranlassung, die bisherigen Begrifflichkeiten zu ändern, zumal das Jagdrecht und auch die Sprache der Jäger sehr traditionell sind und daher Änderungen an den Begrifflichkeiten eher zu Unsicherheiten führen und weniger Vertrauen in den Bestand der gesetzlichen Regelungen fördern. Zudem besteht die juristische Unsicherheit, wie diese neuen Begriffe durch die Rechtsprechung tatsächlich interpretiert werden.

Zu § 6 - Wildarten

Die Liste der bejagbaren Tierarten in § 6 ist gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung sehr stark eingeschränkt, was zumindest für solche Arten, die nicht bei uns vorkommen und auch in absehbarer Zeit nicht vorkommen werden, nachvollziehbar ist. Nach wie vor fehlt hier allerdings eine Einbeziehung des Wolfes. Dieser muss unserer Ansicht nach – ebenso wie der Luchs, der ja in § 6 schon gelistet ist - unbedingt in die Liste der bejagbaren Tierarten einbe-

zogen werden, auch wenn er keine Jagdzeit erhalten wird. Gerade die Vorkommnisse im nördlichen Westerwald in den letzten Wochen zeigen, wie emotionsgeladen dieses Thema tatsächlich ist, so dass wir es als deutliches Zeichen für die Anerkennung der Sorgen der Bewohner des ländlichen Raums sowie der Tierhalter verstehen, wenn der Wolf unmissverständlich ins Jagdrecht aufgenommen wird.

Für die Jagdgenossenschaften ist das Vorkommen von Wölfen nicht unproblematisch, weil es sich auf die Verpachtbarkeit von Jagdrevieren gerade im nördlichen Rheinland-Pfalz jetzt schon auswirkt.

Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Regulierung des Wolfsbestandes würde damit allerdings ein deutliches Signal gesetzt und auch das zur Verfügung stehende Instrumentarium gegenüber der bisherigen, ausschließlich artenschutzrechtlichen Genehmigung, ausgeweitet werden.

Zu § 7 – Ökosystemfremde Tierarten

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 ist auffallend, dass keine Regelung dazu getroffen wird, was mit den dann gesetzeskonform eingefangenen oder getöteten Tieren geschehen soll und wer Eigentum daran erwirbt. Auch gibt es keine Verpflichtung, die betroffenen Tiere zu bejagen und zu entnehmen, was jedoch zum Schutz der heimischen Tierarten sicherlich notwendig wäre. Auch Zwangsmaßnahmen, wie beispielsweise im Rahmen der derzeitigen Regelung des § 38 LJG fehlen völlig. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 9 - Eigenjagdbezirke

In § 9 Abs. 2 sind die Grundzüge von Angliederungsjagdgenossenschaften geregelt. Wir empfehlen nach wie vor, die Angliederungsjagdgenossenschaften besser als im bisherigen Gesetz und auch besser als im bisherigen Entwurf zu regeln, damit die Rechte und Pflichten, insbesondere des Vorsitzenden, klarer und unmissverständlicher geregelt werden.

Darüber hinaus vermissen wir in § 9 LJG – E eine im bisherigen § 9 Abs. 5 LJG enthaltende Regelung, wonach der Inhaber eines Eigenjagdbezirkes zugunsten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf die Bejagung verzichten kann. Dies ist in vielen Fällen heute üblich, insbesondere bei den vielen kommunalen Waldflächen, die formaljuristisch einen Eigenjagdbezirk bilden könnten. Der klare Hinweis im Gesetz, dass der Verzicht auf die Eigenbejagung nach wie vor möglich ist, würde das Miteinander im ländlichen Raum sehr stark fördern und es ist kein Grund ersichtlich, dies nicht, wie bisher, im Gesetz vorzusehen. Es sei darauf hingewiesen, dass gerade das Zusammenwirken zwischen Kommunen und Jagdgenossenschaften vor Ort und die Gestaltung der Jagdbezirke als kombinierte Feld- und Waldjagd eine große Rolle spielt, um Konflikte zu vermeiden. Solche würden allerdings entstehen, wenn Feld- und Waldjagd auseinanderfallen. Die bisherige gesetzliche Regelung soll daher beibehalten und im neuen Entwurf ergänzt werden.

Zu § 10 – Gemeinschaftliche Jagdbezirke

In § 10 ist die Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit 250 ha nach wie vor vorgesehen. Sollte es Überlegungen geben, auch die bisherige Ausnahmeregelung (§ 10 Abs.1 LJG - 225 ha) weiter fortzuführen, so empfehlen wir eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, anderenfalls sollte es bei der bisher vorgesehenen Regelung verbleiben.

Wir lehnen allerdings die neue vorgesehene Regelung in § 10 Abs. 2 Ziffer 2 ab, die die Möglichkeit vorsieht, durch eine gemeinsame Willensbildung von Eigentümern land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstücken einen eigenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu schaffen, sofern eine Mindestgröße von 100 ha überschritten ist. Dies führt tendenziell zu einer Zersplitterung der bisherigen Systematik und wird von uns abgelehnt, auch, weil in der Praxis viele Abgrenzungsfragen damit verbunden sein werden. Die ehrenamtliche Arbeit der Jagdvorstände würde dadurch deutlich erschwert.

Zu § 11 – Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

In § 11 sind die befriedeten Bezirke angesprochen. Für uns ist nicht verständlich, warum die im § 6 a Bundesjagdgesetz vorgesehene Regelung zu den befriedeten Bezirken nicht in den Gesetzestext – eventuell sogar in einem eigenen Paragraphen - übernommen wurde, sondern lediglich in § 4 erwähnt ist, wonach insbesondere die weiteren Verfahrensregelungen untergesetzlich geregelt werden sollen. Dies ist für uns nicht akzeptabel, vor allem, weil der § 6 a BJG mit seinen weitreichenden Voraussetzungen und Einschränkungen einen Maßstab setzt, von dem unserer Ansicht nach auch nicht abgewichen werden darf. Dies betrifft insbesondere auch das Verfahren sowie die Ausnahmemöglichkeiten, unter denen ein entsprechender Antrag von Seiten der Behörde abgelehnt werden kann. Es ist kein Grund für uns ersichtlich, diese Regelung nicht umfänglich zu übernehmen, es sei denn, dass das politische Ziel verfolgt wird, den Regelungsgehalt des § 6 a BJG zu verändern. An dieser Stelle wird deutlich, dass eine fundierte Stellungnahme angesichts möglicher, aber nicht bekannter Pläne des MKUEM kaum möglich ist.

In § 11 Abs. 2 Nr. 6 sind zudem Querungshilfen angesprochen. Diese Querungshilfen unterliegen bisher einem Jagdverbot in einem Radius von 250 m (nicht 200 Meter, wie in der Begründung auf Seite 75 erwähnt), der in Zukunft auf einen Radius von 300 m – hier ist noch eine Klarstellung erforderlich, dass die 300 Meter ab dem Mittelpunkt der Querungshilfe bemessen werden - ausgeweitet werden soll. Die dadurch entstehende nicht bejagbare Fläche wird maßgeblich um etwa 50 % gegenüber der bisherigen Regelung vergrößert, was zur Folge hat, dass diese Flächen grundsätzlich nicht bejagbar sind und damit auch aus der Jagdverpachtung ausscheiden – mit finanziellen Folgen für die Solidargemeinschaft. Eine Ausweitung akzeptieren wir daher nicht, zumal auch die Regulierung des Wildschadens auf diesen Flächen nicht erfolgt, was letztlich auch nachteilig für die Grundstückseigentümer ist.

Zu § 12 - Jagdgenossenschaften

In § 12 ist die Organisation der Jagdgenossenschaften geregelt und damit das Kerngebiet der IGJG betroffen.

§ 12 Abs. 3 sieht vor, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wahrnehmen, sofern kein Jagdvorstand gewählt wird. Hier sollte die bisherige Regelung des § 11 Abs.3 und Abs.8 LJG i.V.m. § 5 Abs.4 LJVO unbedingt fortgeführt werden, so dass eine solche „Notverwaltung“ nur maximal bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten zulässig ist und der Notvorstand sich um die Wahl eines ordnungsgemäßen Vorstandes kümmern muss, um einen solchen Dauerzustand zu vermeiden und die Jagdgenossenschaften zu zwingen, ihren eigenen Vorstand und damit ihre eigene gesetzliche Vertretung zu wählen.

Darüber hinaus ist die Regelung in § 12 Abs. 4, wonach Jagdgenossenschaftsmitglieder ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen können, sachlich nicht nachvollziehbar. Hier sollte es bei der bisherigen gelebten Praxis verbleiben und dies auch klar im Gesetz geregelt werden, dass Vollmachten nur an andere Jagdgenossen bzw. deren landwirtschaftliche Bewirtschafter erteilt werden dürfen und keine fremden Personen das Stimmrecht in der Jagdgenossenschaft wahrnehmen dürfen. Eine Ausweitung wird von uns abgelehnt. Gründe für eine Neuregelung sind nicht ersichtlich. Jagdgenossenschaften sind Ausdruck der regionalen Verhältnisse, so dass nicht nachvollziehbar ist, warum die dort zu treffenden Entscheidungen nicht auch durch die dort ansässigen Personen erfolgen sollen. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Jagdgenossenschaft in ihrer Satzung eine weitere Beschränkung der Vollmachten vornehmen kann.

§ 12 Abs. 7 und 8 LJG – E verändert den bisherigen Regelungsgehalt des § 11 Abs.7 LJG zugunsten der Kommunen und zu Lasten der Jagdgenossenschaften. Hier sollte es bei der bisherigen Regelung verbleiben, insbesondere auch § 11 Abs.7 Satz 2, der in der neuen Regelung völlig fehlt und mit dem fehlendem Einvernehmen bei der Jagdverpachtung und bei der Verwendung des Reinertrages dazu führt, dass die originär dafür verantwortliche Jagdgenossenschaft dann wieder selbst entscheidet. Interessanter Weise fehlen auch in der Begründung weitere Hinweise dazu, wie denn diese neue und bisher ausfüllungsbedürftige Regelung tatsächlich in der Praxis ausgefüllt werden soll. Auch hier ist wieder eine – von uns strikt abgelehnte – Ermächtigungsgrundlage für eine inhaltliche Ausgestaltung vorgesehen (§ 53 Abs.1 Ziffer 2c LJG – E). Außerdem sehen wir verfassungsrechtliche Bedenken, sofern die bisherige Regelung nicht beibehalten werden sollte.

Zu § 14 - Jagdpacht

In § 14 ist der wichtige Jagdpachtvertrag angesprochen. Wir lehnen die vorgesehene Regelung ab, dass die Dauer des Jagdpachtvertrages in Abs. 7 nicht mehr wie bisher eine Mindestzeit enthält. Wir halten es nach wie vor für wichtig, aus Gründen der Stabilität und der längerfristigen Planung eine Mindestpachtdauer von mindestens fünf Jahren im Gesetz vorzusehen, um auch den organisatorischen Aufwand für die Jagdgenossenschaften gering zu halten. Wenn es im Ausnahmefall notwendig sein sollte, kürzere Jagdpachtzeiten zu vereinbaren, so wäre dies mit Zustimmung der Unteren Jagdbehörde auch möglich. Eine gänzliche Freigabe auf einen nicht bestimmbareren Zeitraum, wie es bisher vorgesehen ist, lehnen wir jedoch ab.

Sofern in Zukunft ein digitales Jagdkataster eingeführt wird, wäre zudem das Schriftformerfordernis für das Grundflächenverzeichnis – das bereitet in der Praxis viele Unsicherheiten, weil das Nichtvorhandensein zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages führt – zu überdenken.

Weiterhin ist die Regelung in § 14 Abs. 8 Satz 2 für uns unklar. Die bisherige Regelung des § 19 Landesjagdgesetz hat eine klare Regelung vorgegeben, die auch nicht zur Disposition stehen sollte. Beispielsweise halten wir die bisherigen Regelungen beim Eigentümerwechsel, durch die ein Eigenjagdbezirk entstehen könnte, für sachgerecht, wonach dies nur zum Ende des laufenden Jagdpachtvertrages geschehen kann. Alles andere würde zu hohem bürokratischen Aufwand für die Jagdvorstände und auch die Verwaltung führen.

Zu § 15 – Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

In § 15 sind besondere Aspekte geregelt, bei deren Vorliegen ein Jagdpachtvertrag erlöschen soll bzw. außerordentliche Kündigungen vorgesehen sind. Wir machen in der Praxis oft die

Erfahrung, dass insbesondere bei der Errichtung von größeren Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien (Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen) der Wunsch besteht, Jagdpachtverträge außerordentlich zu kündigen. Wir regen ausdrücklich an, ein außerordentliches Kündigungsrecht für solche Fälle strikt auszuschließen. Die Möglichkeit, dies im Jagdpachtvertrag zu regeln oder hilfsweise das gesetzliche Instrumentarium der Vertragsanpassung zu nutzen, dürfte durchaus ausreichend sein, um den Interessen der Beteiligten an dieser Stelle entgegenzukommen.

Ebenso sollte ein Kündigungsrecht beim Auftreten von Tierseuchen (z.B. ASP), welches in vielen Verhandlungen über Jagdpachtverträge eingefordert wird, vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden. Tritt eine Tierseuche auf, so sind alle Kräfte vor Ort zu bündeln, das Ausscheren Einzelner darf nicht dazu führen, dass solche Tierseuchen nicht sachgerecht behandelt werden können.

Zu § 18 – Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

In § 18 des Entwurfs verfolgt der Gesetzgeber eine neue Idee, die die Beteiligung der Grundstückseigentümer ohne Vorliegen spezieller Gründe an der Jagd zum Gegenstand hat. Diese Regelung lehnen wir ab, da diese zu viele Unsicherheiten im Sinne ausfüllungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „unzumutbarer Weise“) birgt und tendenziell eher zu einer Zersplitterung der Jagdgenossenschaften und des Reviersystems führen wird. Das bisher bewährte System der Solidargemeinschaft wird dadurch in Frage gestellt. Darüber hinaus birgt diese Regelung – sollte sie denn tatsächlich Gesetz werden – ein hohes Konfliktpotential, wenn beispielsweise einzelne Grundstückseigentümer aus nicht sachlich gerechtfertigten Gründen ihr Recht auf Beteiligung an der Jagd, wie vorgesehen, geltend machen, dieses dann aber nicht oder unzureichend ausüben. Dadurch könnte auch der § 6a BJG und seine weitreichenden Voraussetzungen umgangen werden. Zudem sind beispielsweise bei einer notwendigen Bekämpfung von Tierseuchen Nachteile durch eine Aufweichung des Reviersystems und unklare Zuordnungen zu befürchten, was für die Jagdgenossenschaften sehr nachteilig wäre. Diese vorgesehene Regelung muss unserer Ansicht nach daher ersatzlos gestrichen werden und es bei der bisherigen Festlegung eines klaren Reviersystems verbleiben.

Zu § 20 - Abschussregelung

In § 20 sind Abschussregelungen geregelt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die bisherige Abschussregelung und die Abschussvereinbarung, die auch für Rehwild vorgesehen waren, in der Praxis häufig sehr positiv aufgenommen worden sind. Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit, vor Abschluss der Abschussvereinbarungen zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter eine Revierbegehung zum 15. März durchzuführen. Dadurch haben viele Jagdgenossenschaftsvorstände, Landwirte, Grundstückseigentümer etc. die Reviere besser kennengelernt und es ist in vielen Fällen ein gemeinsames Verständnis der notwendigen Maßnahmen im Revier entstanden. Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn diese Verpflichtung durch den Wegfall von Abschussregelungen im Rehwild entfallen würde.

Zudem halten wir eine Formulierung für hilfreich, wonach eine Jagdgenossenschaft vom Jagdpächter den Abschluss von Abschussvereinbarungen für Rotwild, Rehwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild verlangen kann.

Zu § 21 – Forstbehördliche Stellungnahme

In § 21 ist die forstbehördliche Stellungnahme geregelt. Wir vertreten die Auffassung, dass die Jagdgenossenschaften und die Jäger vor Erstellung des Gutachtens und im Rahmen einer gemeinsamen Begehung von der unteren Forstbehörde unbedingt einbezogen werden müssen. Dies führt einerseits zu mehr Transparenz, andererseits auch dazu, dass die besonderen Verhältnisse vor Ort mit den relevanten Akteuren zwingend besprochen werden müssen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, bei augenscheinlichen Differenzen zu der Beurteilung von benachbarten Revieren auch die Stellungnahme einer weiteren Behörde einzuholen. Zusätzlich halten wir es für sachlich geboten, auch die Fachkompetenz des Kreisjagdbeirates zu nutzen, wenn die Stellungnahmen gefertigt werden. Eine Einbindung ist aus Gründen der Transparenz und Fachkunde notwendig.

Zu § 33 – Fernhalten des Wildes

Die Regelung des § 33 ist ungeeignet, um die Interessen der Landwirtschaft zu schützen. Es fehlt im bisherigen Entwurf eine dem geltenden § 38 LJG entsprechende Regelung, wonach die Untere Jagdbehörde die Verringerung des Wildbestandes anordnen kann, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind. Die bisherige Formulierung in § 23 Abs.2 ist versteckt und im Übrigen gerade im Hinblick auf den Umgang mit Wildschäden unklar. Ein „Verscheuchen“ dürfte nicht ausreichend sein, um die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Produktion ausreichend zu schützen. Zudem fördert diese behördliche Eingriffsmöglichkeit die Motivation für eine konsequente Jagd und die Entwicklung eines verträglichen Wildbestandes.

Zu §§ 34 ff. – Schadenersatzpflicht bei Wildschaden / Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Die vorgesehenen modifizierten Regelungen zum Wildschadenersatz (§§ 34 ff.) werden vom Grundsatz her begrüßt. Unklar ist für uns jedoch die Regelung des § 35 Abs. 4, wonach die Schätzung des Wildschadens durch eine „qualifizierte Person“ vorgenommen werden kann und die Kosten dem zum Wildschadenersatz Verpflichteten auferlegt werden. Dadurch wird das bisherige System der Wildschadenschätzer auch für forstwirtschaftliche Grundstücke aufgeweicht.

Zudem halten wir Übergangsregelungen (mindestens 3 Jahre) im Rahmen des § 38 Abs.5 für notwendig, um einen anstehenden Systemwechsel beim Verfahren und die Schulung der Wildschadenschätzer durch die Landwirtschaftskammer sicherstellen zu können.

Zu § 37 – Schadenersatzpflicht bei Jagdschaden

Die Regelung in § 37 Abs. 2, wonach nur für schuldhaft verursachte Jagdschäden gehaftet wird, stellt eine Benachteiligung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Die Einschränkung eines „Verschuldens“ darf keine notwendige Bedingung sein, damit ein entstandener Jagdschaden ersetzt wird. Hier sollte es bei der bisherigen Systematik der verschuldensunabhängigen Haftung verbleiben.

Zu § 38 – Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

In § 38 Abs. 1 Satz 2 (Mitteilungspflicht des Jagdbezirksverantwortlichen) soll eine für die Jagdgenossenschaften nachteilige Verpflichtung eingeführt werden, die wir ablehnen. Denn mit dieser Verpflichtung würden sich die „Jagdbezirksverantwortlichen“ – und das können auch die Jagdgenossenschaften sein – selber belasten müssen. Dies halten wir (rechtlich) für

schwierig. Zudem wäre das Verfahren, möglicherweise aus dieser Neuregelung resultierende Verpflichtungen (der Jagdvorstände) unklar und würde in der Praxis sicherlich zu vielen – auch gerichtlichen – Auseinandersetzungen führen.

Zu § 41 – Digitales Jagdbezirkskataster

Die vorgesehene neue Regelung zum digitalen Jagdbezirkskataster ist vom Grundsatz her sicherlich positiv zu bewerten. Allerdings geben wir zu bedenken, dass eine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer, innerhalb kurzer Fristen die entsprechenden Angaben bei der zuständigen Behörde – nicht wie bisher bei Vorstand der Jagdgenossenschaft - zu machen, in der Praxis kaum möglich ist. Es gibt zu viele Grundstücke, bei denen die Eigentümer nicht bekannt oder gerade bei Erbengemeinschaften die Miteigentümer nicht bekannt sind. Daher würde es in der Praxis sehr schwierig sein, die verantwortlichen Personen zu ermitteln, so dass hier von Amts wegen ermittelt werden müsste. Diese Regelung ist zudem bedenklich, weil die Nichtübermittlung entsprechender Daten i.S.d. § 49 Abs. 2 wohl auch bußgeldbewährt ist. Wenn allerdings die Daten eines digitalen Jagdkatasters tatsächlich vorliegen, dann sollten diese, dies muss mindestens in der Begründung klargestellt werden, auch den Jagdgenossenschaften digital – und ohne weitere Kosten - übermittelt werden, wobei auch die Wahl der für die Bearbeitung erforderlichen Software der Jagdgenossenschaft überlassen bleiben muss. Werden die Daten im digitalen Jagdkataster nicht aktualisiert, so soll es bei der bisherigen Nachweispflicht eines Jagdgenossen verbleiben, der selber dafür Sorge zu tragen hat, ob und mit welchen Flächen dieser Mitglied in einer Jagdgenossenschaft ist und entsprechende Rechte ausüben kann. Die Bringschuld eines Mitglieds muss erhalten bleiben. Eine wie auch immer gefasste Verpflichtung der Jagdgenossenschaften, eigene Recherchen anzustellen, ist in der Praxis nicht realisierbar.

Zu § 44 – Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

In § 44 soll die Wahl des Kreisjagdmeisters neu organisiert werden. Wir halten dies nicht für zielführend, insbesondere, weil der Kreisjagdmeister in der Praxis als Vertrauensperson sowohl der Jäger als auch der Jagdgenossenschaften und der Grundstückseigentümer angesehen wird und oft eine hohe Reputation genießt. Es ist allerdings wünschenswert, wenn die Grundstückseigentümer und Jagdgenossenschaften mehr als bisher an der Wahl des Kreisjagdmeisters beteiligt werden. Die bisherige Praxis, dass der Kreisjagdmeister häufig im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Kreisjägerschaft gewählt wird, sollte daher überdacht und gegebenenfalls eine Verfahrensregelung eingeführt werden, wonach der Kreisjagdmeister in einer eigens dafür von der Kreisverwaltung als Unterer Jagdbehörde einberufenen Versammlung unter entsprechender Einladung der Jagdgenossenschaften gewählt wird.

Wir möchten abschließend betonen, dass diese Anmerkungen nur die wichtigsten Aspekte beinhalten. Das Gesetz und alle Folge Regelungen insbesondere in den noch zu verfassenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Wir behalten uns daher ausdrücklich eine weitere Stellungnahme vor und stehen auch für persönliche Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Josef Schwan
Vorsitzender